

## Höchstrichterliche Geschmacklosigkeit – Freispruch im Fall Oliver Neß

Oliver Neß, ein Journalist, der für seine kritischen Reportagen über Menschenrechtsverletzungen der Hamburger Polizei bekannt ist, wurde am 30.05.1994 von mehreren Polizisten schwer verletzt. Zwei der beteiligten Polizisten wurden daraufhin angeklagt. Der Polizist A. erkannte in Oliver Neß einen „Störer“, weil dieser angeblich in einer Gruppe gewaltbereiter Demonstrierender stand. A. trieb Neß vor sich her und brachte ihn zu Fall. Neß setzte sich nicht zur Wehr. Als sich A. auf den Brustkorb des „Störers“ setzte, hielt es der Polizist H. für angebracht, Neß' Fuß kräftig nach innen zu biegen, um ihn in Bauchlage zu bringen. Da A. aber schon auf dem Brustkorb saß, endete die Aktion mit einer gesprengten Gelenkkapsel und einem zerfetzten Bandapparat. Danach sahen die Polizisten „alsbald von weiteren Maßnahmen ab“.

Diese Sachverhaltsschilderung entspricht der vom Gericht anerkannten Variante. Neß selbst schilderte weitaus erheblichere „Maßnah-

Neß als Journalist erkennbar und der Hamburger Polizei wohlbekannt war, stehe dem ebensowenig entgegen wie die Tatsache, daß er sich nicht zur Wehr setzte. Schließlich dürften auch die „massive Hektik“ und die „Kürze des Tatgeschehens“ nicht unbeachtet bleiben. Das Landgericht Hamburg hatte von den Polizisten dagegen gerade in unübersichtlichen Situationen ein kontrolliertes, maßvolles Vorgehen verlangt.

Die Manipulationen des Ermittlungsverfahrens (unvollständige Berichte, „verlorengegangene“ Beweise etc.) wurden vom BGH entweder ignoriert oder als „erlaubtes Verteidigungsverhalten“ deklariert.

Alles in allem hätten sich die Angeklagten zumindest über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes geirrt. Zudem könne dem H. keine Wahl der falschen Mittel vorgeworfen werden. Es war ja „lediglich ein einziger Angriff“. Außerdem sei die Verletzung gar nicht so schlimm, sondern gleiche einem Umknicken oder einer Sportverletzung. Und selbst wenn es schlimmer war – da war ja noch die Hektik! Das Beachten der erforderlichen Sorgfalt sei unter diesen Umständen für H. unzumutbar gewesen.

Der BGH hat damit einen der bestdokumentierten Polizeiübergriffe für noch pflichtgemäß erklärt und somit der Polizei eine faktische Sanktionsimmunität eingeräumt. Knüppel frei...  
**Volker Gerloff,  
Berlin.**

Quellen: Urteil des BGH vom 30.09.1998 (Az: BGH 5 StR 239/98); *Junge Welt* v. 21.09.1998; *Süddeutsche Zeitung (SZ)* v. 05. und 13. 10.1998;

*tageszeitung (taz)* v. 05.10.1998; <http://www.wdr.de/tv/parlazzo/acastor.html>; <http://www.hamburg.de/StadPol/Brgschaft/CDU-Fr/presse/pe98-08.html#Ness>

Immunität dar. Zu diesem Richterspruch der höchsten englischen Berufungsinstanz, *House of the Lords*, kam es am 26.11.1998 im Streit um die Auslieferung des ehemaligen chilenischen Diktators Augusto Pinochet. Der Ex-Diktator war am 16.10.1998 in London aufgrund eines internationalen Haftbefehls des spanischen Richters Baltasar Garzón festgenommen worden. Die vorläufige Festnahme wurde jedoch bereits am 22.10.1998 vom englischen *High Court of justice* mit der Begründung aufgehoben, daß das ehemalige Staatsoberhaupt Immunität besäße und folglich von jeder Strafgerichtsbarkeit anderer Staaten frei wäre. Diese erstinstanzliche Entscheidung war in vielerlei Hinsicht vom politischen Willen und der Angst geprägt, einen Präzedenzfall zu schaffen, wonach auch die Strafverfolgung anderer Gewaltherrscher verlangt werden könnte, sobald sich die Gelegenheit einer Festnahme böte.

Aus rechtlicher Sicht sprachen eindeutige Gründe dafür, die Immunität nicht anzuerkennen. Eine Immunität Pinochets als derzeitigem Ehrensator auf Lebenszeit schied von vornherein aus, da der Status als Ehrensator ihn lediglich in Chile nach den chilenischen Amnestiegesetzen schützt, aber keine völkerrechtliche Immunität begründet. Nach der Argumentation des *High Court of justice* sollte Pinochet jedoch seine Immunität als Staatsoberhaupt während seiner Amtszeit von 1974–1990 zugute kommen. Immunität ist ein Schutz, der einer Person oder einem Staat bzw. seinem Oberhaupt von der Staatengemeinschaft zugesprochen wird. Ziel ist der Schutz des diplomatischen Verkehrs. Es ist von daher nur logisch, daß dieser Schutz dann seine Grenzen findet, wenn der Staatenvertreter Straftatbestände des Völkerrechts begeht.

Pinochet ist verantwortlich für eine Unzahl an Morden, verschwundener Menschen und Folterdelikten. Er sollte deshalb wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestraft werden. Außerdem wird eine Strafbarkeit wegen Völkermordes diskutiert. Beide Straftatbestände sind Verbrechen im Sinne des Völkerstrafrechts und sollten somit als ultima ratio des Völkerrechts die Immunität ausschließen. Das englische *House of the Lords* hat also im Sinne des geltenden Völkerrechts unter Rücksichtnahme auf die wachsende Anerkennung des Völkerstrafrechts entschieden. Ob Pinochet nun vor ein spanisches oder ein chilenisches Gericht gestellt wird oder womöglich aufgrund seines Alters aus humanitären Gründen garnicht verurteilt wird,

Recht  
kurz



men“. Er ist auch davon überzeugt, daß die Aktion ein geplanter Racheakt gegen seine Person war.

Vom Landgericht Hamburg wurden die Polizisten zu geringen Geldstrafen wegen Nötigung und fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Der BGH sprach die Angeklagten am 30.09.1998 frei.

Zunächst einmal, so der BGH, sei es „außerordentlich naheliegend“, daß A. den Geschädigten als Störer ausmache, schließlich stand er mitten in einer antifaschistischen Demonstration. Daß

## Beschränkte Immunität – Pinochet vor Gericht

Die völkerrechtlichen Straftatbestände „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, „Völkermord“ und „Kriegsverbrechen“ stellen die Grenze der völkerrechtlichen



Recht  
kurz

ist für die Demokratisierung Chiles und Pinochets Opfer von hoher Bedeutung, aber selbst wenn er unbestraft bleibt, wird dies den Präzedenzcharakter dieser Entscheidung nicht mehr schmälern können. Es bleibt zu hoffen, daß dieser Fall

weitere Staaten ermutigt, sich der britischen Rechtsprechung anzuschließen und so die schlimmsten Menschenrechtsverbrecher zur Verantwortung zu ziehen:  
**Antje Welke, Köln.**

## Recht kurz

Quellen: SZ v. 03.11.1998, 04.11.1998, 27.11.1998, 28./29.11.98, taz v. 30.10.1998, 31.10.1998.

### Bayerischer Abweg zu § 218: Sackgasse mit Schlupfloch?

Die Beschränkung des Abtreibungsrechts für bayerische Frauen scheint vom Tisch zu sein. Am 27. Oktober 1998 erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das bayerische Schwangerenhilfe-Ergänzungsgesetz in weiten Teilen für verfassungswidrig und daher nichtig. In der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden von fünf bayerischen ÄrztInnen kippte das BVerfG sowohl die Regelung, daß ÄrztInnen nur 25% ihrer Jahreseinnahmen aus Schwangerschaftsabbrüchen erzielen dürfen, als auch die Verpflichtung der Frauen, ihre Gründe für den Abbruch dem/der ÄrztIn mitzuteilen.

Die inhaltliche Dimension des bayerischen Gesetzes stand in Karlsruhe nicht zur Debatte, als Prüfungsmaßstab zog der Erste Senat vielmehr die formale Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern heran und stützte sich in seiner Argumentation auf eine umgeschriebene Kompetenz und eine Fiktion: Dem Bund sei „kraft Sachzusammenhangs“ mit der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ein Übergriff in das Recht der ärztlichen Berufsausübung, das eigentlich Ländersache ist, gestattet. Der Bund hat im § 218 Strafgesetzbuch zwar keine Regelungen über Einnahmequotierungen für ÄrztInnen oder Offenbarungspflichten für Frauen getroffen – durch diesen „er-

kennbaren, absichtsvollen Regelungsverzicht“ habe er aber eine Sperre gegenüber Länderregelungen errichtet.

Der Status quo der Abtreibungs-„reform“ von 1995 scheint also bundesweit wiederhergestellt – wäre da nicht ein Sondervotum, in dem die drei rechten unter den acht RichterInnen der bayerischen Regierung geradezu nahele-



gen, mittels einer Normenkontrollklage die Verfassungsmäßigkeit dieser Bundesregelung, die nicht Gegenstand des Urteils war, überprüfen zu lassen. Für diese Klage zuständig wäre dann praktischerweise der konservativ dominierte Zweite Senat.

Bayern will das Urteil erst einmal prüfen, Trotzdem könnte dieses Sondervotum einen Doppelpaß zwischen bayerischer Staatsregierung und Zweitem Senat einleiten und am Ende dazu führen, daß Länderregelungen zum Abtreibungsrecht möglich werden, die über die Schikanen hinausgehen könnten, die der Erste Senat Bayern gerade verwehrt hat.

**Katharina Ahrendts, Berlin.**

Quellen: Urteil des BVerfG v. 27.10.1998 (Az 1 BvR 2'206/96 u.a.), Tageszeitungen v. 28.10.1998, Ahrendts FoR 4/1996, 136 und FoR 4/1997, 139.

### Aufenthaltsverbote haben Konjunktur

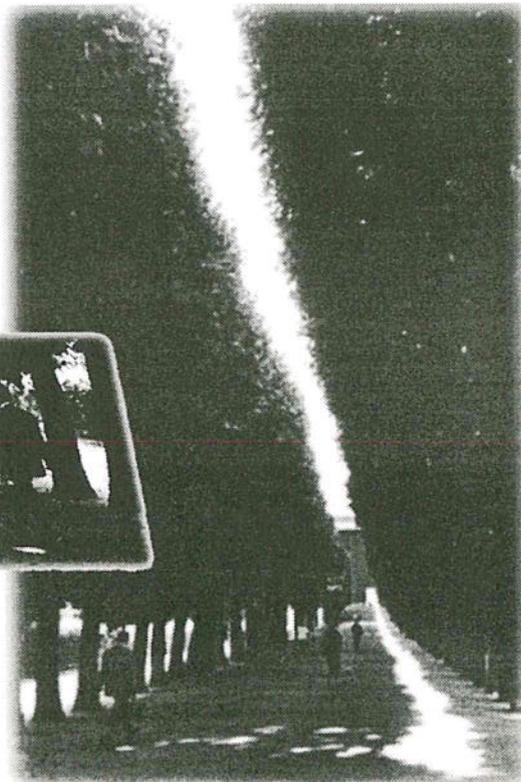
Das Verwaltungsgericht Göttingen bestätigte am 21.10.1998 im vorläufigen Rechtschutzverfahren ein Aufenthaltsverbot in Form eines sechsmonatigen Platzverweises für das ganze Stadtgebiet gegen einen mutmaßlichen, auswärtigen Drogendealer. Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus. Es ist das erste Mal, daß ein langandauernder Platzverweis für eine ganze Stadt juristisch überprüft und – zumindest vorläufig – abgesegnet wurde. Die Polizei stützt das Aufenthaltsverbot auf § 17 Abs. 2 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes, nach dem einer Person für eine bestimmte Zeit verboten werden kann, einen bestimmten örtlichen Bereich zu betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie in diesem Bereich eine Straftat begehen wird.

Diese Norm begegnet starken verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das im Grundgesetz (GG) garantierte Recht auf Freizügigkeit (Art. 11) sowie das Recht der allgemeinen Handlungs- und Bewegungsfreiheit (Art. 2). Nach Art. 73 Nr. 3 GG hat der Landesgesetzgeber nicht die Kompetenz, die Freizügigkeit gesetzlich einzuschränken, da diese ausschließlich beim Bund liegt. Wenn man das Aufenthaltsverbot auch als freiheitsentziehende Maßnahme wertet, dann liegt weiterhin ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vor. Die herrschende Meinung behilft sich allerdings damit, daß sie die Maßnahme als bloße Freiheitsbeschränkung interpretiert.

Das in Göttingen verhängte Aufenthaltsverbot ist auf Grund seiner langen Dauer und der Einbeziehung des ganzen Stadtgebietes unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Besonders gravierend ist ein solcher Eingriff, wenn er sich multipliziert: Ein Aufenthaltsverbot in einer Stadt kann ein weiteres in der nächsten Stadt nach sich ziehen, da der Ausspruch dieser Maßnahmen regelmäßig den Polizei- und Ordnungsbehörden anderer Gemeinden per Datenabgleich mitgeteilt wird. Aufenthaltsverbote stellen den Versuch dar, die Auswirkungen einer verfehlten Sozial- und Kriminalpolitik auf kommunaler Ebene zu bereinigen und aus der Öffentlichkeit zu verdrängen,

**Stefan Soost, Berlin.**

Quellen: Urteil des VG Göttingen v. 21.10.1998 (Az. 1 B 1194/98); Göttinger Tageblatt v. 22.10.1998; taz v. 26.11.1998; Alder, FoR 1/1997, 7.



## Aus für das MAI

Die Erklärung des französischen Regierungschefs Lionel Jospin, daß sich Frankreich aus den Verhandlungen über das Multilaterale Investitionsabkommen (MAI) zurückziehe, war der Anfang vom Ende des Versuches, die Macht der multinationalen Konzerne noch weiter voranzutreiben. Am 4. Dezember 1998 erklärte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Europa (OECD) die Verhandlungen auch offiziell für gescheitert. Seit Sommer 1995 hatte eine Kommission unter der Leitung der OECD an einem Abkommen gearbeitet, das nach der weltweiten Liberalisierung des Handels nun dasselbe für Direktinvestitionen ermöglichen sollte. Die 29 an den Verhandlungen beteiligten Nationalstaaten sollten durch das MAI dazu verpflichtet werden, ausländische und inländische Investoren gleichzubehandeln und Investitionshemmnisse abzubauen.

Gleichzeitig hätte das Abkommen den Investoren das Recht gegeben, von den Nationalstaaten Entschädigungen für Enteignungen zu verlangen. Dabei sollte sich der Enteignungsbegriff aber nicht nur auf entzogenes Kapital, sondern auch auf entgangene Gewinne des Investors beziehen. Dieser hätte die Möglichkeit gehabt, die Entschädigungszahlung sowohl vor nationalen als auch internationalen Gerichten einzuklagen. Den Nationalstaaten hingegen wäre bei durch den Investor verursachten Schäden an Menschen und Natur weiterhin nur die Klage vor einem nationalen Gericht geblieben, Gerade multinationale Konzerne hätten sich so der begrenzten Entscheidungsmacht der Gerichte entziehen können.

Wie die Folgen des Abkommens ausgesehen hätten, wird in der nordamerikanischen Freihandelszone NAFTA (Mexiko, USA und Kanada) deutlich, die in vielen Punkten als Vorläuferin des MAI gilt. Kanada zum Beispiel hatte ein

Verbot des Importes und Transportes eines toxischen Zusatzstoffes für Benzin erlassen. Der einzige Anbieter des Stoffes, eine amerikanische Firma, klagte dagegen auf Schadensersatz. Daraufhin nahm das Parlament das Verbot zurück.

Gescheitert ist das MAI insbesondere an den Befürchtungen in Frankreich, daß im Zuge des Abkommens die französische Film- und Kulturindustrie durch die amerikanische überrollt werden könnte. Insbesondere Intellektuelle, FilmemacherInnen und die Grünen hatten massiv Druck auf die französische Regierung ausgeübt. Ob das MAI nun dauerhaft vom Tisch ist, erscheint jedoch weiterhin zweifelhaft. Bereits während des G7-Gipfels im Mai unterzeichnete der EU einen ersten Vertrag mit den USA über eine nordatlantische Freihandelszone mit dem Namen „New Transatlantic Marketplace“.

**Marcus Lippe, Göttingen.**

Quellen: *jungle world* v. 29.04.1998 und 21.10.1998, *express* 5/1998.



## Vergewaltigung ist Folter

„In diesem Zusammenhang möchte das Gericht festhalten, daß Vergewaltigungen ohne Zweifel als Folter im Sinne des Völkerrechts angesehen werden können.“

Mit diesem lapidaren Satz hat das Internationale Kriegsverbrechertribunal für das frühere Jugoslawien in Den Haag zum ersten Mal in der Geschichte des Völkerrechts Vergewaltigung als Kriegsverbrechen anerkannt. Am 16. November 1998 verurteilte es den bosnischen Muslim Hazim Delic zu einer Haftstrafe von 20 Jahren – unter anderem, weil er im Jahr 1992 im ehemaligen zentralbosnischen Lager Celebici zwei Frauen vergewal-

tigt hatte. Außerdem wurden ihm zwei Morde und zahlreiche Folterungen und unmenschliche Behandlungen angelastet, die er in seiner Eigenschaft als stellvertretender Lagerkommandant in Celebici an gefangenen SerbInnen begangen hatte.

Im selben Verfahren waren drei andere bosnische Muslime wegen völkerrechtlicher Verbrechen angeklagt gewesen. Einer von ihnen wurde freigesprochen, weil ihm als dem Verantwortlichen für die in der Region operierenden bosnischen Truppen keine Verantwortung für die Geschehnisse im Lager Celebici nachgewiesen werden konnte. Der Lagerkommandant Zdravko Mucic hingegen wurde wegen seiner „übergeordneten Verantwortung“ für zahlreiche Morde und Folterungen an Gefangenen zu sieben Jahren Haft verurteilt. Das Gericht setzte sich in seinem Fall zum ersten Mal seit den Prozessen im Gefolge des Zweiten Weltkrieges mit der Verantwortlichkeit von KommandeurInnen auseinander. Es erklärte, die „command responsibility“ treffe neben militärischen auch zivile BefehlsgeberInnen. Sie sei zudem auch dann gegeben, wenn die Person die Befehlsgewalt nicht im juristischen Sinne, sondern lediglich de facto innegehabt habe.

Der vierte Angeklagte, der Lagerwächter Esad Landzo, wurde wegen Mordes und Folter zu 12 Jahren Haft verurteilt.

Mit diesem Verfahren hat das Haager Tribunal erstmals bosnische Muslime für ihre Verbrechen gegenüber der serbischen Bevölkerung bestraft. Es konnte so den Vorwurf entkräften, es sei einseitig antiserbisch eingestellt. Bedeutsamer als dies dürften jedoch seine Ausführungen zur völkerrechtlichen Einordnung der Vergewaltigung sein. Vergewaltigungen wurden im Jugoslawienkonflikt von allen Parteien systematisch gegen die jeweils bekämpfte Volksgruppe eingesetzt. Das Tribunal hat nun deutlich gemacht, daß das Völkerrecht diese Verbrechen nicht ungestraft läßt.

**Friederike Wappler, Göttingen.**

Quellen: Statement des Tribunals zum Fall Celebici v. 16. 10. 1998 <http://www.un.org/icty/pressreal/statcel.htm>; taz v. 17.10.1998 und 05.12. 1998.



Recht  
kurz



Recht  
kurz